

# Was genau bedeutet Beschäftigungsverbot?

## Beitrag von „Nadine1609“ vom 5. April 2017 18:43

Hallo liebe Kollegen/Kolleginnen,

ich weiß, dass zu diesem Thema schon mehrere Beiträge veröffentlicht wurden. Allerdings habe ich schon so viele gegensätzliche Aussagen gehört, sodass ich nicht mehr richtig durchblicken... Ich bin schwanger (26. ssw) aber aufgrund einiger Komplikation nun schon seit vier Wochen krank geschrieben. Meine Frauenärztin hat mir dazu geraten, ins BV zu gehen. Ich soll bis Freitag überlegen, ob ich das in Anspruch nehmen "möchte". Nachdem ich nun lange gegrübelt und einen mehrtägigen Gewissenskampf zwischen Pflichtgefühl gegenüber Schule und Baby ausgetragen habe, bin ich zu dem Entschluss gekommen, ins BV zu gehen (wenn meine FÄ das ausstellt).

Da ich schon länger krank geschrieben bin, hat meine Schulleitung "vorsorglich" den Eltern mündlich und mir schriftlich mitgeteilt, dass ich im Falle eines BV zwar nicht mehr unterrichte, aber sowohl weiterhin die Klassenleitung inne haben werde als auch Elterngespräche/ Elternabende/ Förderausschussverfahren halten und generell in der Organisation eingeteilt sein werde. Meine FÄ meinte jedoch, dass ich im Falle eines BV komplett aus der Schule raus bin. Wer hat denn nun recht?  Muss vielleicht dazu sagen, dass ich als angestellte Lehrerin in einer Schule in freier Trägerschaft arbeite.

Zudem weiß ich gar nicht, ob ich nicht eher weiterhin als arbeitsunfähig gelten müsste... bin als Hochrisikoschwangerschaft eingestuft, war schon mehrmals stationär im Krankenhaus, seit einer Woche sind keine "neuen Probleme" aufgetaucht.

Ich möchte mich nicht vor Arbeit drücken (habe selbst jetzt während meiner Krankschreibung den Unterricht geplant, Arbeiten und Tests erstellt/ korrigiert, etc), aber ich denke, dass meine FÄ mir nicht ohne Grund zu einem Beschäftigungsverbot rät. Image not found or type unknown

Hat jemand von euch auf diesem Gebiet etwas Erfahrung und kann mir weiterhelfen? Das wäre toll Image not found or type unknown

Liebe Grüße

Nadine

---

## Beitrag von „Flipper79“ vom 5. April 2017 18:48

Soweit ich weiß, kann deine FA dir ein BV für bestimmte Tätigkeiten auferlegen (sodass du rein theoretisch sogar in der Bezirksregierung / der Schulaufsichtsbehörde o.ä. eingesetzt werden

kannst oder eben für solche Tätigkeiten, wie dein SL gesagt hat) oder ein **absolutes** BV. Auf jeden Fall soll dieses BV genau dokumentieren, welche Arbeiten du machen darfst oder halt nicht. <http://www.eltern.de/beruf-und-geld...ngerschaft.html>

Deine FA soll auf jeden Fall "absolutes BV" dort rein schreiben in dieses Attest. Am besten notiert sie explizit, dass solche Arbeiten, die dein SL den Eltern mitgeteilt hat, nicht erlaubt sind.

Dein Kind ist wichtiger als irgendwelche dienstlichen Sachen. Muss sich halt dein SL drum kümmern, wer deine bisherigen Tätigkeiten übernimmt. Und wenn er es den Eltern anders mitgeteilt hat, ist es sein Problem.

---

### **Beitrag von „Schantalle“ vom 5. April 2017 18:54**

Beschäftigungsverbot ist Verbot der Beschäftigung und nicht Verbot-des-Umgangs-mit-Kindern-aber -Elternarbeit-ist-erlaubt.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten zu untersagen oder stundenweise zu arbeiten o.ä. Dann heißt es, glaube ich, teilweises Beschäftigungsverbot. Der Arzt schreibt dann auf, was und wieviel du tun darfst. Alleine deine Ärztin entscheidet darüber!

Und natürlich: alles Gute euch! 😊 😊

---

### **Beitrag von „Alterra“ vom 5. April 2017 19:47**

Erstmal: Alles Gute an dich und deinen Bauchbewohner!

Ein BV wird meiner Erfahrung nach nicht schnell ausgestellt und wenn deine FÄ das in Erwägung zieht, dann hat sie ihre Gründe. Dein FA ist der Fachmann, Punkt. Gewissensbisse brauchst du überhaupt nicht zu haben. Gerade wenn du schon mehrfach stationär aufgenommen wurdest.

---

### **Beitrag von „Iteach“ vom 5. April 2017 19:59**

In einem sehr tollen Forum habe ich mal gelesen:

"8. Wenn meine Ärztin oder mein Arzt mich krankschreiben will, dann gehe ich davon aus, dass Gründe dafür da sind, und befolge den ärztlichen Rat. Er ist der Experte, nicht ich. Wenn ich jemandem erkläre, wie man Vokabeln lernt/eine Mathematikaufgabe löst, will ich schließlich auch, dass man meiner Expertise vertraut."

Nimm das ernst und höre auf deinen Arzt! Und nein, die Schulleitung bestimmt nicht, welche Tätigkeiten du erledigen kannst, sondern dein Arzt tut es! Und das ist auch gut so!

Außerdem erhältst du während des Beschäftigungsverbots dein volles Gehalt weiter.

---

### **Beitrag von „binemei“ vom 5. April 2017 22:54**

Es gibt zwei Arten des Beschäftigungsverbots:

1. das generelle: Es wird ausgesprochen, wenn von einer bestimmten Arbeit eine Gefahr für Schwangere ausgeht. Im Schuldienst betrifft dies meist den Umgang mit Schülern, wenn eine Immunität gegen bestimmte Krankheiten nicht vorliegt. Du wirst dann in der Regel mit anderen (ungefährlichen) Arbeiten betraut.
2. das individuelle: Es wird ausgesprochen, wenn bestimmte Tätigkeiten im individuellen Fall zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Schwangeren und/oder des Kindes führen. Dies kann vielerlei für die Schwangere bedeuten: Sie darf nur bestimmte Tätigkeiten ausführen, sie arbeitet weniger, sie arbeitet gar nicht mehr. Dieses muss der behandelnde Arzt genau beschreiben.

In beiden Fällen ergibt sich das Beschäftigungsverbot aus der Situation, niemand hat hier eine "Wahlmöglichkeit" und kann sich deshalb auch nicht aussuchen, ob man "in ein Beschäftigungsverbot gehen" möchte.

Außerdem muss ganz klar zwischen Krankschreibung und Beschäftigungsverbot unterschieden werden. Du schreibst, dass du schon länger krank geschrieben bist. Das heißt ja, dass du krank bist und auch, dass diese Krankheit nicht durch deine Arbeit verursacht oder auch nur befördert worden ist. Sonst hättest du ja schon ein Beschäftigungsverbot. Die Krankschreibung jetzt ohne vorherige Rückkehr an den Arbeitsplatz quasi umzuwandeln halte ich für hochproblematisch und würde das Beschäftigungsverbot ad absurdum führen.

Ich bin mir sicher, dass du weiterhin als krank gelten müsstest. Dass du eine Hochrisikoschwangere bist resultiert ja aus der körperlichen Situation. Hier ist also nicht der Job die/eine Ursache.

Last but not least ist es für eine Beamtin völlig unerheblich, ob sie krank geschrieben ist oder aufgrund eines Beschäftigungsverbots nicht ihrer Arbeit nachgehen kann. Du bekommst in beiden Fällen dein Gehalt weitergezahlt.

Alles Gute für dich!!!

---

### **Beitrag von „Seepferdchen“ vom 6. April 2017 08:07**

Hallo Nadine,

ich kann die Haltung deiner Schulleitung nicht nachvollziehen - wie soll das denn das gehen? Nicht mehr unterrichten, d.h. auch nichts mehr mitbekommen, aber die Klassenleitung weiter haben und Elterngespräche führen?

Dein Entschluss, dir ein Beschäftigungsverbot auszustellen ist sicherlich sinnvoll, wenn du eine Risikoschwangerschaft hast und schon im Krankenhaus warst. Ich an deiner Stelle, würde mir ein absolutes Beschäftigungsverbot ausstellen lassen. Das ist für dich und dein Kind wichtig, damit du nicht immer denkst, noch etwas machen zu müssen - denke dran, auch Stress ist schlecht für das Kind und die Schulleitung weiß dann, dass sie sich um eine Vertretung kümmern muss. Ob du die Klassenleitung jetzt oder in ein paar Woche abgibst ist doch für die Kinder und Eltern relativ egal. Allen Eltern ist doch klar, dass eine schwangere Lehrerin irgendwann für einige Zeit ausfällt. Das ist ja schließlich auch kein Drama, das kann man den Kindern doch gut erklären.

Alles Gute für Dich und quäle dich nicht mit deinem Pflichtbewusstsein, sondern versuche die Schwangerschaft noch ein wenig zu genießen, wo es momentan keine akuten Probleme mehr gibt.

Seepferdchen

---

### **Beitrag von „Nadine1609“ vom 6. April 2017 09:39**

Hallo,

vielen Dank an ALLE für eure Ratschläge, lieben Wünsche und Informationen zum BV. Sehe das jetzt alles klarer. Letztendlich wird und soll die Frauenärztin entscheiden, wie das BV auszusehen hat. Ihr habt auf jeden Fall recht - auf ärztlichen Rat sollte gehört werden (stimmt genau, 'lteach' 😊).

@binemei: Wie du war ich mir auch nicht sicher, ob in meinem Fall nicht nur eine AU zulässig ist. Aber da werde/muss ich der Frauenärztin vertrauen und hoffe, dass sie auf diesem Gebiet kompetent ist und weiß, was hier zu tun ist. Ich bin übrigens nicht verbeamtet, würde also im

Falle einer verlängerten AU ins Krankengeld rutschen. Ist zwar nicht schön, wäre dann aber halt so.

@'Seepferdchen: Wie das mit der Klassenleitung/dem Führen von Elterngesprächen ohne meine Anwesenheit im Unterricht funktionieren soll, ist mir auch schleierhaft...

Die Eltern sind glücklicherweise sehr verständnisvoll und haben mir schon mitgeteilt, dass ich mich schonen soll und sie sich freuen, falls ich wieder zurückkehren sollte. Letztendlich geht es auch "nur" noch um fünf Unterrichtswochen.



Also, nochmal !

LG

Nadine

---

### **Beitrag von „sn00psman“ vom 6. April 2017 09:50**

#### Zitat von Nadine1609

@'Seepferdchen: Wie das mit der Klassenleitung/dem Führen von Elterngesprächen ohne meine Anwesenheit im Unterricht funktionieren soll, ist mir auch schleierhaft...

Die Eltern sind glücklicherweise sehr verständnisvoll und haben mir schon mitgeteilt, dass ich mich schonen soll und sie sich freuen, falls ich wieder zurückkehren sollte. Letztendlich geht es auch "nur" noch um fünf Unterrichtswochen.

Ernsthaft: Das ist nicht dein Problem. Du wirst Mutter und die Schule ist nur dein Beruf. Du bist nicht "der Nabel der Welt"; ohne dich bricht die Schule / die Klasse / was-auch-immer garantiert NICHT auseinander. Selbst wenn die Eltern nicht verständnisvoll wären: Wen kümmert's?

#### Zitat von Nadine1609

einen mehrtägigen Gewissenskampf zwischen Pflichtgefühl gegenüber Schule und Baby ausgetragen habe

Die Entscheidung sollte doch glasklar sein, oder?

Kümmere dich um DICH, freue dich auf dein Kind, genieße die schönen Momente der Schwangerschaft. Und: Lass' die Schule Schule sein. Sei nicht erreichbar, wenn du

arbeitsunfähig bist. Egal für was. Es spielt KEINE ROLLE was der Schulleiter / die Eltern / die Kollegen "erwarten" - höre auf deine Ärztin und lass' dich nicht unter Druck setzen von Kollegen, die berichten, sie hätten noch im Kreißsaal korrigiert...

Alles wird gut! 

---

## **Beitrag von „Schantalle“ vom 6. April 2017 09:55**

Hier ist der Unterschied noch mal erklärt:

[https://www.haufe.de/finance/financ...25\\_HI20001.html](https://www.haufe.de/finance/financ...25_HI20001.html)

Zitat hieraus:

*Verläuft die Schwangerschaft hingegen anomal, treten insbesondere über das übliche Maß hinausgehende Beschwerden oder krankhafte Störungen auf, so handelt es sich um eine Krankheit im arbeitsrechtlichen Sinne. Diese kann einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auslösen. Wird zusätzlich ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen, so begründet dies keinen Anspruch auf Mutterschaftslohn.*

Ich verstehe das so, dass du theoretisch krank und im Beschäftigungsverbot sein kannst, dann aber die Krankheit (=die komplizierte Schwangerschaft) Vorrang hat. Du bekämst nicht den Mutterschaftslohn, der dem normalen Gehalt entspricht, sondern Krankengeld. Ist für den Arbeitgeber unkomplizierter, wie ich vermute.

---

## **Beitrag von „sn00psman“ vom 6. April 2017 09:59**

### Zitat von Schantalle

Ich verstehe das so, dass du theoretisch krank und im Beschäftigungsverbot sein kannst, dann aber die Krankheit (=die komplizierte Schwangerschaft) Vorrang hat. Du bekämst nicht den Mutterschaftslohn, der dem normalen Gehalt entspricht, sondern Krankengeld. Ist für den Arbeitgeber unkomplizierter, wie ich vermute.

Richtig. Bei Tierärztinnen weiß ich beispielsweise, dass diese, sobald sie von der Schwangerschaft wissen, nicht weiter arbeiten dürfen (Beschäftigungsverbot). Sie erhalten während dieser Zeit ihr volles Gehalt. Für den Arbeitgeber ist es natürlich immer besser, wenn

eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, da er nach sechs Wochen keinen Lohn mehr zu zahlen hat.

---

### **Beitrag von „sillaine“ vom 6. April 2017 13:16**

Den Fall du kümmерst dich um die Orga, aber unterrichtest nicht, könnte ich mir nur für den Fall vorstellen, dass du zwar fit bist, aber an der Schule grad irgendeine Krankheit umhergeht und du deshalb nicht unterrichten kannst.

In deinem Fall hast du aber nichts mehr in der Schule zu suchen und solltest nicht mehr arbeiten. Ruh dich lieber aus, damit ihr die nächsten Wochen gut übersteht.

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 6. April 2017 14:25**

Krank ist man in der Schwangerschaft nur, wenn man auch ohne die Schwangerschaft krank wäre, also z.B. wegen einer Grippe oder eines Magen-Darm-Infektes.

War Nadine jetzt aber z.B. wegen Blutungen oder vorzeitigen Wehen im KH und deswegen krankgeschrieben, liegt sehr wohl ein Grund für ein Beschäftigungsverbot vor. Denn in diesem Fall müsste sie ja dauerhaft oder zumindest viel liegen und das kann sie ja in der Schule nicht. Bei uns gibt es jedenfalls in den Klassenräumen und im Lehrerzimmer weder Betten noch Couchen.

Eine Weiterbeschäftigung würde also das Leben des ungeborenen Kindes gefährden und genau für solche Fälle ist ein individuelles Beschäftigungsverbot da.

Da würde ich mich dann auch auf gar keinen Fall in eine Krankschreibung und Krankengeld reinquatschen lassen! Einer Schwangeren dürfen aufgrund ihrer Schwangerschaft keinerlei finanzielle Nachteile entstehen!!!

Wenn du also nur aufgrund von Schwangerschaftsbezogenen Sachen krankgeschrieben warst, sieh zu, dass du ein Beschäftigungsverbot bekommst! Das ist dein Recht! Gerade als Angestellte. Für eine Beamtin wäre das in der Tat egal.

Der Grund bei einem INDIVIDUELLEN Beschäftigungsverbot muss nicht in der Arbeitsstelle liegen. Dafür gibt es allgemeine Beschäftigungsverbote.

Es reicht, wenn das Leben oder die Gesundheit von Mutter und/oder Kind bei Weiterführung der Beschäftigung gefährdet sind.

Ich hatte übrigens auch eines aufgrund einer Risikoschwangerschaft, nämlich wegen einer drohenden Frühgeburt, da konnte die Schule auch nichts zu. Aber wenn meine Kinder durch den Stress und das viele Stehen / Laufen noch früher gekommen wären, würden sie heute nicht leben.

---

### **Beitrag von „Schantalle“ vom 6. April 2017 14:53**

#### Zitat von Anna Lisa

Krank ist man in der Schwangerschaft nur, wenn man auch ohne die Schwangerschaft krank wäre, also z.B. wegen einer Grippe oder eines Magen-Darm-Infektes.

Wo steht denn das?

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 6. April 2017 15:06**

Indirekt im Mutterschutzgesetz:

"Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist."

Wenn das zutrifft, ist die Beschäftigung ja nicht zulässig, also bedarf es ja keiner Krankschreibung.

Bei einem grippalen Infekt könnte man das ja theoretisch auch sagen, aber der Unterschied liegt darin, dass der ja nur vorübergehend ist. Eine Gefahr der Frühgeburt bleibt ja bestehen. Falls nicht, könnte der Arzt ja theoretisch das Ganze auch begrenzen bis zur ungefährlichen Grenz, z.B. bis zu 30. SSW. Aber da stellt sich dann die Frage, ob es bei Lehrerinnen Sinn macht, für 4 Wochen noch einmal wieder zu kommen.

Dieser Paragraph im Mutterschutzgesetz wurde eigens dazu geschaffen, damit werdende Mütter sich nicht - aus Angst vor finanziellen Verlusten (Krankengeld) - weiter in die Arbeit schleppen und so evtl. das Leben oder die Gesundheit ihres ungeborenen Kindes gefährden (oder auch ihre eigene).

Gefunden bei Arbeits-Abc, steht auch so bei anderen Websites, z.B. Eltern.de

"Auch wenn es zu Kontroversen führen kann, das Recht auf individuelles Beschäftigungsverbot

ist ein Bestandteil der Schutzzvorschriften im Mutterschutzgesetz. Danach dürfen Schwangere nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz tätig werden, wenn nur die kleinste Gefährdung für sie oder das Kind erkennbar wird. Dazu gehören z. B. eine Risikoschwangerschaft, die Gefahr einer Frühgeburt oder eine Mehrlingsgeburt. Auch eine Muttermundschwäche, spezielle Rückenschmerzen oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen zählen dazu. Der Arzt entscheidet, ob es sich um eine Krankheit handelt oder um durch Schwangerschaft hervorgerufene Symptome."

---

## **Beitrag von „Juditte“ vom 6. April 2017 15:57**

### Zitat von sn00psman

Richtig. Bei Tierärztinnen weiß ich beispielsweise, dass diese, sobald sie von der Schwangerschaft wissen, nicht weiter arbeiten dürfen (Beschäftigungsverbot). Sie erhalten während dieser Zeit ihr volles Gehalt. Für den Arbeitgeber ist es natürlich immer besser, wenn eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, da er nach sechs Wochen keinen Lohn mehr zu zahlen hat.

Für den Arbeitgeber (bei Angestellten, wie es hier der Fall ist ) ist das im Gegenteil nachteilig:

- bei AU muss er sechs Wochen zahlen
- Bei BV muss er zwar zahlen, bekommt aber ALLE Kosten (inkl. AG-Nebenkosten )von der Krankenkasse erstattet, ab dem ersten Tag.

Mein früherer AG hat mich sofort ins BV geschickt und nicht mehr arbeiten lassen... und hat sich gefreut, nix dafür bezahlen zu müssen. ..

### Zitat von sn00psman

---

## **Beitrag von „sommerblüte“ vom 7. April 2017 09:41**

Hallo,

ich kann mich den Meinungen nur anschließen, die dir das BV empfehlen. Schon allein wegen des Krankengeldes, solltest du angestellt sein.

In Berlin ist es gar kein Problem, wenn die vorherigen Krankschreibungen durch die Schwangerschaft bedingt waren, dann nahtlos in ein BV zu gehen. Und bitte, bei dem was du beschreibst, lass dich komplett rauschreiben. Du würdest es dir vermutlich nie verzeihen,

wenn du auf biegen und brechen noch irgendwie arbeiten würdest, und sei es nur im Hintergrund, und deinem kleinen Bauchzwerg würde etwas passieren.

Das ist eine besondere Zeit, in der du gerade bist. Genieße sie. 😊

Und für später: alles Gute. 😊😊

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 7. April 2017 10:21**

Hier geht ja einiges durcheinander.

Erstmal vorweg. Warum der FA dich wählen lässt ob BV oder nicht, ist mir eigentlich rätselhaft, aber er kann dich ja dazu genauso wenig zwingen, wie zu einer AU. Vermutlich deshalb die Frage, ob du da mitziehst.

Nimm es also an und dann bist du komplett raus, denn es ist kein BV was bestimmte Tätigkeiten ausschließt oder vom AG oder wegen fehlender Immunitäten, sondern ein absolutes.

Damit bekommst du weiterhin dein volles Gehalt und der Rest sollte dich nicht interessieren.

### Zitat von sn00psman

Richtig. Bei Tierärztinnen weiß ich beispielsweise, dass diese, sobald sie von der Schwangerschaft wissen, nicht weiter arbeiten dürfen (Beschäftigungsverbot). Sie erhalten während dieser Zeit ihr volles Gehalt. Für den Arbeitgeber ist es natürlich immer besser, wenn eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, da er nach sechs Wochen keinen Lohn mehr zu zahlen hat.

Nein, das BV ist für den AG viel besser, denn da bekommt er ab dem ersten Tag des BVs 130% des Gehaltes des AN über die U2 von der KK erstattet.

### Zitat von Anna Lisa

War Nadine jetzt aber z.B. wegen Blutungen oder vorzeitigen Wehen im KH und deswegen krankgeschrieben, liegt sehr wohl ein Grund für ein Beschäftigungsverbot vor. Denn in diesem Fall müsste sie ja dauerhaft oder zumindest viel liegen und das kann sie ja in der Schule nicht. Bei uns gibt es jedenfalls in den Klassenräumen und im Lehrerzimmer weder Betten noch Couchen.

Eine Weiterbeschäftigung würde also das Leben des ungeborenen Kindes gefährden und genau für solche Fälle ist ein individuelles Beschäftigungsverbot da.

Nein, genau so ist es eben nicht. Eine AU ist immer vorrangig. Muss sie also z.B. liegen, dann muss sie dies auch sonst und ist somit arbeitsunfähig und bekommt ein BV. Dürfte sie z.B. nicht mit Kinder in Kontakt kommen, dann wäre das ein Grund für ein BV, denn sie wäre arbeitsfähig, aber nicht in diesem Job!

Vorher eine AU ist aber kein Problem, nur gleichzeitig würde das eben doch den Vorrang der AU bewirken!

---

### **Beitrag von „sn00psman“ vom 7. April 2017 11:27**

#### Zitat von Susannea

das BV ist für den AG viel besser, denn da bekommt er ab dem ersten Tag des BVs 130% des Gehaltes des AN über die U2 von der KK erstattet.

Herzlichen Dank für die Korrektur meines Beitrags. Kannst du das zufällig auch belegen? Das interessiert mich dann doch...

Die Höhe der Erstattung hängt z.T. auch vom Beruf bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft ab. Und die kann dann durchaus nur 80% betragen.

Aber unabhängig davon:

#### Zitat von Susannea

Nimm es also an und dann bist du komplett raus, denn es ist kein BV was bestimmte Tätigkeiten ausschließt oder vom AG oder wegen fehlender Immunitäten, sondern ein absolutes.

Genau, ansonsten wäre es ein Teilbeschäftigteverbot. Dann dürfte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durchaus Tätigkeiten zuweisen, die nicht unter das Beschäftigungsverbot fallen. Davon ist im geschilderten Fall aber wohl nicht auszugehen (Schwangerschaft). Am besten, man bespricht alle Einzelheiten mit dem Facharzt.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 7. April 2017 12:32**

### Zitat von sn00psman

Herzlichen Dank für die Korrektur meines Beitrags. Kannst du das zufällig auch belegen? Das interessiert mich dann doch...

Die Höhe der Erstattung hängt z.T. auch vom Beruf bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft ab. Und die kann dann durchaus nur 80% betragen.

Aber unabhängig davon:

Genau, ansonsten wäre es ein Teilbeschäftigteverbot. Dann dürfte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durchaus Tätigkeiten zuweisen, die nicht unter das Beschäftigteverbot fallen. Davon ist im geschilderten Fall aber wohl nicht auszugehen (Schwangerschaft). Am besten, man bespricht alle Einzelheiten mit dem Facharzt.

Ja, natürlich, wobei es nun wohl nicht mehr pauschal 130% sondern die wirklichen Kosten (inklusive der Sozialabgaben usw. sind).

Hier z.B. steht es deutlich drin:

<https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-kr...icherung-u1-u2/>

<https://www.sbk.org/arbeitgeberser...sicherung-u1u2/>

Und natürlich die Gesetzesgrundlage:

§1 AAG:

**"(2) Die Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkasse erstatten den Arbeitgebern in vollem Umfang**

**1.den vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,**

**2.das vom Arbeitgeber nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigteverboten gezahlte Arbeitsentgelt,**

**3.die auf die Arbeitsentgelte nach der Nummer 2 entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und die Arbeitgeberzuschüsse nach § 172a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Beitragszuschüsse nach § 257 des Fünften und nach § 61 des Elften Buches Sozialgesetzbuches"**

Die Höhe der Erstattung ist also total unabhängig von der Berufsgenossenschaft usw. da die U2 seit 2005 eine Pflichtumlage für alle AG ist, die für alle AN (auch männliche) zu zahlen ist.

Einige Ausnahme ist die Landwirtschaft, da man da ja oft sein eigener AG ist.

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 7. April 2017 16:11**

Susannea: Aber in vielen Fällen ist man ja gar nicht arbeitsunfähig. Wenn man z.B. das Risiko einer Frühgeburt hat, kann man ja zum jetzigen Zeitpunkt arbeiten. Man ist ja nicht eingeschränkt. Es ist nur so, dass der viele Stress die Gefahr ungemein erhöht.

Wenn keine Krankheit vorliegt, kann man auch keine AU bekommen. Auch mit Blutungen ist man ja nicht arbeitsunfähig. Jeder Frau geht ja während ihrer Periode arbeiten. Trotzdem wäre das Leben des ungeborenen Kindes in Gefahr. Also ist man auch nicht krank bzw. arbeitsunfähig, also rechtfertigt das ein BV.

Ich weiß gar nicht, warum darum so viel Theater gemacht wird. Wenn der FA das anbietet, und das tut er, - einfach nehmen und gut ist. So oft ist man ja im Leben nicht schwanger. Das wird die Allgemeinheit schon verkraften.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 7. April 2017 19:30**

#### Zitat von Anna Lisa

Susannea: Aber in vielen Fällen ist man ja gar nicht arbeitsunfähig. Wenn man z.B. das Risiko einer Frühgeburt hat, kann man ja zum jetzigen Zeitpunkt arbeiten. Man ist ja nicht eingeschränkt. Es ist nur so, dass der viele Stress die Gefahr ungemein erhöht.

Wenn keine Krankheit vorliegt, kann man auch keine AU bekommen. Auch mit Blutungen ist man ja nicht arbeitsunfähig. Jeder Frau geht ja während ihrer Periode arbeiten. Trotzdem wäre das Leben des ungeborenen Kindes in Gefahr. Also ist man auch nicht krank bzw. arbeitsunfähig, also rechtfertigt das ein BV.

Ich weiß gar nicht, warum darum so viel Theater gemacht wird. Wenn der FA das anbietet, und das tut er, - einfach nehmen und gut ist. So oft ist man ja im Leben nicht schwanger. Das wird die Allgemeinheit schon verkraften.

Doch, genau mit Blutungen in der Schwangerschaft ist man in der Regel AU. Es muss nicht außer der Schwangerschaft eine AU vorliegen, sondern die Schwangerschaft kann Auslöser für

die AU sein. Mit Blutungen ist man allgemein nicht mehr arbeitsfähig, weder zu Hause noch auf der Arbeit. Für ein BV dürfte man nur bei der Arbeit nicht mehr arbeitsfähig sein (und zu Hause keinerlei Einschränkungen habe). Eine Anweisung also z.B. zu liegen ist ein klarer Grund für eine AU, kein BV. Eine AU heißt ja nicht, dass man krank ist, sondern arbeitsunfähig!

Wie heißt es so schön:

"Das individuelle Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft ist ebenfalls im Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Paragraph 3 definiert. Dieses sieht ein Arbeitsverbot für Schwangere vor, wenn am Arbeitsplatz **Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind** gefährdet sind."

Es muss also der Arbeitsplatz eine Gefährdung sein, die darf sonst nicht ohne weiteres vorliegen. Wobei da ja viel Spielraum ist, aber eben "liegen müssen" lässt genau keinen Spielraum!

Auch wunderbar hier alles nachzulesen:

[https://www.haufe.de/personal/entge...\\_78\\_297016.html](https://www.haufe.de/personal/entge..._78_297016.html)

Und nein, einfach nehmen und gut ist, ist meiner Meinung nach keine Lösung, denn bei einem ungerechtfertigtem BV kann das noch ziemlichen Ärger nach sich ziehen. Mal davon abgesehen, dass es die Allgemeinheit belastet.

---

### **Beitrag von „Zirkuskind“ vom 7. April 2017 20:21**

Meine Ärztin hat mir eine einzige Frage gestellt: haben sie auf Ihrer Arbeit die Möglichkeit, sich bei auftretenden Schmerzen sofort hinzulegen und auszuruhen? Nein, hatte ich natürlich nicht. Deswegen Beschäftigungsverbot, denn dieses Problem tritt ja zuhause nicht auf.

Und ein persönlicher Rat: nimm deine Ärztin ernst. Ich habe es nicht getan. War zwar risikoschwanger aber ja "nicht krank" und hab mich nicht bei jedem kleinen Zipperlein geschont. Resultat war ein wochenlanger Krankenhausaufenthalt wegen Frühgeburtsgefahr. Ich denke immer noch, hätte ich zusätzlich gearbeitet, wäre es vielleicht schief gegangen.

Lieben Gruß vom Zirkuskind

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 7. April 2017 20:31**

### Zitat von Zirkuskind

Resultat war ein wochenlanger Krankenhausaufenthalt wegen Frühgeburtsgefahr. Ich denke immer noch, hätte ich zusätzlich gearbeitet, wäre es vielleicht schief gegangen.

DAs ist übrigens ein typisches Beispiel, wann dann ein BV hinter der AU zurücktritt. Beim Krankenhausaufenthalt bist du nicht mehr arbeitsfähig, also bist du AU und die gilt immer vor dem BV. Sprich bei mehr als 6 Wochen rutscht man dann ins Krankengeld, wenn man Angestellte ist. Als Beamtin ist das eh egal.

---

### **Beitrag von „Schantalle“ vom 7. April 2017 20:40**

#### Zitat von Susannea

Und nein, einfach nehmen und gut ist, ist meiner Meinung nach keine Lösung, denn bei einem ungerechtfertigtem BV kann das noch ziemlichen Ärger nach sich ziehen. Mal davon abgesehen, dass es die Allgemeinheit belastet.

Den Ärger kriegt sicher nicht die TE! Mach bitte mal keinen Stress. Die Frage war nach der generellen rechtlichen Lage. Das ist generell auch interessant aber für die TE völlig irrelevant.

Entscheidung hierüber hat die Ärztin der Schwangeren. Jeder Hausarzt könnte das BV ausstellen. Und kein Arbeitgeber in Deutschland wäre so verrückt, hier zum Arbeiten zu zwingen. Ganz ganz sicher niemand.

Und wo die Allgemeinheit da belastet wird, das möchte ich wissen. Ob krank oder berufsunfähig ist für "die Allgemeinheit" ziemlich rille.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 7. April 2017 21:37**

#### Zitat von Schantalle

Den Ärger kriegt sicher nicht die TE! Mach bitte mal keinen Stress.

Den Ärger bzw. Stress kann natürlich die TE bekommen indem der AG oder die KK das BV anzweifelt und sie dann entsprechend das überprüfen lassen muss. Zahlen muss sie das nicht, das stimmt natürlich. Das trägt dann im Zweifel der FA.

#### Zitat von Schantalle

Das ist generell auch interessant aber für die TE völlig irrelevant.

Nein, finde ich keineswegs, dass es für sie uninteressant ist, was ein ungerechtfertigtes BV bei ihr für Auswirkungen für SIE haben kann.

#### Zitat von Schantalle

Jeder Hausarzt könnte das BV ausstellen. Und kein Arbeitgeber in Deutschland wäre so verrückt, hier zum Arbeiten zu zwingen.

Falsch, jeder Arzt, nicht nur der Hausarzt kann es ausstellen und kein AG dürfte sie zum Arbeiten zwingen, kann aber das BV anzweifeln und somit von anderen Ärzten überprüfen lassen. Und das tun inzwischen doch einige AG. Und das bedeutet dann Stress für denjenigen. Ob das bei der TE zutrifft, kann nur sie beurteilen.

#### Zitat von Schantalle

Und wo die Allgemeinheit da belastet wird, das möchte ich wissen. Ob krank oder berufsunfähig ist für "die Allgemeinheit" ziemlich rille.

Vollkommen falsch. Krank gibt es über die U1 eine Erstattung je nach Kasse, Versicherung des AG usw. bei der U2 (fürs BV zuständig) müssen die Abgaben ja für jeden AN gezahlt werden und wenn die nicht reichen, dann wird eben erhöht (zumal eben anders als bei der U1 zu 100% getragen wird). Sprich, hier zahlt jeder dafür, dass eine Schwangere ein BV erhalten kann. Also ist es die Allgemeinheit, die hier belastete wird.

---

### **Beitrag von „Schantalle“ vom 8. April 2017 00:09**

Wenn, ich betone wenn der AG das BV anzweifeln sollte, was äußerst unwahrscheinlich ist, kann sich die Schwangere den Arzt aussuchen, der das überprüft. Das sollte das geringste Problem sein.

Zudem war die Ausgangsfrage, ob man im Beschäftigungsverbot Klassenlehrer sein muss etc. und das muss man ganz klar nicht.

Und wie oben erwähnt, für eine Beamtin ist es finanziell egal. Für die Angestellte aber nicht! Logisch, dass sie sich den Status bescheinigen lässt, mit dem sie am besten weggkommt. Ist das nicht sowieso Korinthenkackerei? wäre die TE kerngesund und dürfte wegen fehlender Rötelnimmunität nicht arbeiten gehen, dann wärs okay, dass "die Allgemeinheit" zahlt?

Alles Gute [@Nadine](#), du siehst, hier herrscht dieselbe Verwirrung, wie in allen anderen Foren zu diesem Thema auch. Halte dich lieber an deine Ärztin. Und machs dir vor allem schön gemütlich zu Hause, das schlechte Gewissen legt sich, wenn du eine Weile aus der Schule raus und im wohlverdienten Couchmodus drin bist 

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 8. April 2017 05:34**

Ganz ehrlich, Susanne: Man kann es auch übertreiben!!!

Meine FÄ hat mir in der 18. Woche ein BV gegeben. 10 Wochen später waren meine Kinder da.

Aus dieser Erfahrung heraus würde ich im Falle einer weiteren Schwangerschaft mir sofort (!) wenn es mir angeboten wird, eines nehmen. Da wäre mir die Allgemeinheit vollkommen schnuppe. Was zählt ist das Leben meines Kindes!!! Und da kann jede einzelne Woche im Mutterleib entscheidend sein.

Viele Schwangere mit BV müssen ja gar nicht liegen oder haben Blutungen. Ich z.B. durfte ja auch Hausarbeit machen, einkaufen gehen etc. Der Unterschied ist: Meine Arbeit hätte 8-10 Stunden Arbeit täglich bedeutet. Hausarbeit, einkaufen etc. geht schneller   
UND: Ich darf entscheiden, ob ich heute sauge und wische oder doch erst morgen oder übermorgen. Ich darf entscheiden, ob ich einkaufe und kuche, oder den Pizzadienst anrufe. In der Schule geht das nicht. Da gibt es Fristen und einen Stundenplan. Wenn ich an einem Tag im Unterricht war, muss ich auch an der Dienstbesprechung, Konferenz, pädagogischem Halbtag, Fortbildung etc teilnehmen.

Also ich war weder krank noch arbeitsunfähig. Ich war aber nicht in der Lage DIESEN Job mit all seinen Konsequenzen auszuüben!

Das ist doch ziemlich häufig der Fall.

Wenn Nadine durch das BV so geschont ist, dass sie weder liegen muss noch ins KH muss, ist sie ebenfalls nicht krank. Nur wenn sie arbeiten geht, ist sie so gefährdet, dass sie evtl. wieder ins KH muss. Das BV soll doch genau davor schützen!!!

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 8. April 2017 08:29**

### Zitat von Anna Lisa

Wenn Nadine durch das BV so geschont ist, dass sie weder liegen muss noch ins KH muss, ist sie ebenfalls nicht krank. Nur wenn sie arbeiten geht, ist sie so gefährdet, dass sie evtl. wieder ins KH muss. Das BV soll doch genau davor schützen!!!

Genau das, aber das BV soll eben nicht ausgestellt werden, damit der AG gleich Ersatz bekommen kann oder man mehr Geld bekommt. Da gibt es leider inzwischen viele Fälle. Und ob das BV bei ihr gerechtfertigt ist oder nicht, das können wir nicht beurteilen. Nur sie kann beurteilen ob der Arzt sie fragt, weil er sie so einschätzt, dass sie gerne weiter arbeiten würde oder weil er weiß, dass das BV nicht wirklich gerechtfertigt wäre.

### Zitat von Anna Lisa

Aus dieser Erfahrung heraus würde ich im Falle einer weiteren Schwangerschaft mir sofort (!) wenn es mir angeboten wird, eines nehmen. Da wäre mir die Allgemeinheit vollkommen schnuppe. Was zählt ist das Leben meines Kindes!!! Und da kann jede einzelne Woche im Mutterleib entscheidend sein.

Finde ich ehrlich gesagt schon eine traurige Einstellung, denn eine AU würde das Leben des Kindes ja genauso schützen. Den Schülern gesteht man ja auch nicht zu, dass sie sagen, alles was zählt ist die Note, sie sollen doch dann eben spicken.

Sondern man erwartet den korrekten Weg, nämlich das Lernen für die Arbeit.

So erwarte ich eben auch, dass man dabei schon guckt, ob das BV gerechtfertigt ist oder ob es nur mehr Geld bringt (was es ja auch bei Angestellten diverse Wochen nicht wirklich tut, weil der AG das Krankengeld ja aufstockt und man so auch sein Gehalt wieder hat!)

---

---

## **Beitrag von „Alterra“ vom 8. April 2017 08:45**

### Zitat von Susannea

Nur sie kann beurteilen ob der Arzt sie fragt, weil er sie so einschätzt, dass sie gerne weiter arbeiten würde oder weil er weiß, dass das BV nicht wirklich gerechtfertigt wäre.

Vielleicht weiß der Arzt auch nicht genau, welchen Belastungen/Arbeiten eine Lehrerin ausgesetzt ist, und fragt deshalb....

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 8. April 2017 08:47**

Wieso denn traurige Einstellung??? Wenn man das Leben seines Kindes retten möchte?

Als Beamter ist es eh schnuppe ob AU oder BV. Und eine AU von Woche 12 bis Woche 34 wird wohl kein Arzt ausstellen. Und wenn ich eine Krankmeldung nach der anderen für 2 Wochen anschleppen würde, würde mir meine Schulleiterin an die Gurgel springen!!!

Für die Schule ist es doch mit durchgängigem BV viel besser.

Wegen welcher Krankheit sollte ich mich denn krank schreiben lassen? Ich wäre ja im Falle einer Schwangerschaft nicht arbeitsunfähig. In meiner letzten Schwangerschaft ging es mir die ganze Zeit über blendend, ich habe noch nicht einmal gek.....

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. April 2017 09:02**

#### Zitat von Anna Lisa

Wieso denn traurige Einstellung??? Wenn man das Leben seines Kindes retten möchte?

Das könnte man eben auch anders und auf jeden Falle legal.

#### Zitat von Anna Lisa

Als Beamter ist es eh schnuppe ob AU oder BV. Und eine AU von Woche 12 bis Woche 34 wird wohl kein Arzt ausstellen. Und wenn ich eine Krankmeldung nach der anderen für 2 Wochen anschleppen würde, würde mir meine Schulleiterin an die Gurgel springen!!!

Das liegt doch dann aber scheinbar bei euch an der Art der Vertretung. In Berlin ist es egal, (in Brandenburg scheinbar auch, denn auch das BV hat hier keinen Ersatz gebracht, erst der vorgeburtliche Mutterschutz) erst nach 6 Wochen frühestens gibt es die Möglichkeit die Vertretung umzufinanzieren. Über [PKB](#) einstellen kann man sie schon vorher, muss es nur bezahlen können. Übrigens ist die TE aber nunmal Angestellte 😊

#### Zitat von Anna Lisa

Für die Schule ist es doch mit durchgängigem BV viel besser.

S.o. macht hier keinerlei Unterschied. DAs ist eben der Punkt, dass ein BV nicht ausgestellt werden sollte, weil es für den AG kostengünstiger (besser) ist.

#### Zitat von Anna Lisa

Wegen welcher Krankheit sollte ich mich denn krank schreiben lassen? Ich wäre ja im Falle einer Schwangerschaft nicht arbeitsunfähig. In meiner letzten Schwangerschaft ging es mir die ganze Zeit über blendend, ich habe noch nicht einmal gek.....

Es hat ja auch keiner gesagt, dass bei dir eine Au richtig gewesen wäre, aber diese Überlegung dazu hast du ja gesagt, sind dir egal.

#### Zitat von Alterra

Vielleicht weiß der Arzt auch nicht genau, welchen Belastungen/Arbeiten eine Lehrerin ausgesetzt ist, und fragt deshalb....

Dann müsste der Arzt nicht fragen, ob sie eines möchte!

Aber egal, die TE sollte nun wissen, was ein BV für sie bedeutet und wissen, wonach sie entscheiden kann, ob es ihr zusteht oder nicht.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. April 2017 09:13**

#### Zitat von Schantalle

Und wie oben erwähnt, für eine Beamte ist es finanziell egal. Für die Angestellte aber nicht! Logisch, dass sie sich den Status bescheinigen lässt, mit dem sie am besten wegkommt. Ist das nicht sowieso Korinthenkackerei? wäre die TE kerngesund und dürfte wegen fehlender Rötelnimmunität nicht arbeiten gehen, dann wärs okay, dass "die Allgemeinheit" zahlt?

Um darauf noch einmal zurückzukommen, bei fehlender Rötelnimmunität müsste die TE nach der 20.SSW wieder arbeiten, würde also der Allgemeinheit nur kurze Zeit Kosten verursachen.

Und ehrlich gesagt würde mich nicht wundern, wenn der AG, der sie trotz AU arbeiten lässt (denn die TE arbeitet ja zu Hause), dies auch von ihr im BV erwartet. Vielleicht sollte sie also erst mal die Arbeit von zu Hause einstellen und gucken, wie es ihr dann geht.

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 8. April 2017 09:17**

Susannea: Noch mal: Laut Mutterschutzgesetz wird ein individuelles BV ausgestellt, wenn bei Weiterführen der Arbeit das Leben von Mutter oder Kind gefährdet wäre.

Wenn man durch die Arbeit die Gefahr einer Frühgeburt hat, ist das Leben des Kindes eindeutig gefährdet.

Wenn das Leben des Kindes beim Zuhausebleiben nicht gefährdet ist, ist man nicht krank.

Das BV ist legal! Die AU nicht, weil man eben nicht AU ist!

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 8. April 2017 09:22**

#### Zitat von Susannea

Um darauf noch einmal zurückzukommen, bei fehlender Rötelnimmunität müsste die TE nach der 20.SSW wieder arbeiten, würde also der Allgemeinheit nur kurze Zeit Kosten verursachen.

Du kannst aber keine LKs, abiturrelevanten Oberstufenkurse, 10er Abschlussklassen etc. für 12 Wochen ohne Unterricht lassen bzw. mit diversen wechselnden Vertretungslehrern, die eh keine richtigen Reihen durchführen.

Jede vernünftige Schulleitung - so auch meine - setzt dann bereits einen dauerhaften Lehrer ein. Den dann wiederum für 14 Wochen wieder rauszunehmen, um ihn dann wieder reinzuschicken (wobei ja immer noch ungewiss ist, ob die Schwangere bis zur 34. Woche durchhält) ist purer Unsinn!!! Ich hoffe doch sehr, so etwas macht keine Schulleitung.

Ein sinnvoller Einsatz ist dann also gar nicht mehr möglich. Und ob ich mir dann im doch schon ordentlich schwangeren Zustand 25 Vertretungsstunden die Woche antun möchte.....

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. April 2017 09:22**

#### Zitat von Anna Lisa

Wenn man durch die Arbeit die Gefahr einer Frühgeburt hat, ist das Leben des Kindes eindeutig gefährdet.

Da sind wir uns doch einig. Aber ob das bei der TE der Fall ist, können wir nicht beurteilen. Und um nichts anderes geht es doch, das sie dies selber beurteilen muss, ob dies der Fall ist.

#### Zitat von Anna Lisa

Das BV ist legal! Die AU nicht, weil man eben nicht AU ist!

Weiβt du hier mehr von ihrer Situation als ich, dass du dies beurteilen kannst. Die AU scheint ja wohl bisher auch gerechtfertigt zu sein, denn nein, um AU zu sein, muss man nicht krank sein! (Ich weiß gar nicht, wie du immer darauf kommst, dass nur eine Krankheit dich arbeitsunfähig macht?)

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. April 2017 09:26**

#### Zitat von Anna Lisa

Du kannst aber keine LKs, abiturrelevanten Oberstufenkurse, 10er Abschlussklassen etc. für 12 Wochen ohne Unterricht lassen bzw. mit diversen wechselnden Vertretungslehrern, die eh keine richtigen Reihen durchführen.

Jede vernünftige Schulleitung - so auch meine - setzt dann bereits einen dauerhaften Lehrer ein. Den dann wiederum für 14 Wochen wieder rauszunehmen, um ihn dann wieder reinzuschicken (wobei ja immer noch ungewiss ist, ob die Schwangere bis zur 34. Woche durchhält) ist purer Unsinn!!! Ich hoffe doch sehr, so etwas macht keine Schulleitung.

Ein sinnvoller Einsatz ist dann also gar nicht mehr möglich. Und ob ich mir dann im doch schon ordentlich schwangeren Zustand 25 Vertretungsstunden die Woche antun möchte.....

Ich weiß gar nicht, warum es dann bei euch nur Vertretungsstunden geben würde, bei uns gibt es da noch diverse andere Varianten. Wie gesagt, bei uns kannst du sofort eine Vertretung besorgen, du musst sie nur bezahlen können. Da ja die TE bei einem freien Träger ist, ist dies ja auch der Fall.

Und wie der Schulleiter das dann regelt, steht doch hier auch gar nicht zur Diskussion. Ihr habt das BV bei Röteln gebracht, das ist nur vorübergehend, also vermutlich schlimmer als AUs, wo man weiß, dass die Schwangere nicht mehr wiederkommt, auch wenn sie das immer nur für 14 Tage bescheinigt bekommt.

Aber auch da liegt die Organisation beim Schulleiter und nicht bei der Schwangeren, dem Arzt oder sonst wem. Das darf also keinerlei Einfluss auf die Ausstellung des BVs haben! Im Übrigen kann man auch keine 1. Klassen, 6. Klassen (wegen des Übergangszeugnisses) usw. mit dauernd wechselnder Vertretung lassen. Ist also unabhängig von der Schulstufe, denke ich.

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 8. April 2017 09:39**

In NRW liegt die Organisation keinesfalls beim Schulleiter, sondern bei der Bezirksregierung. Der Schulleiter ist nur zuständig für die Meldung. Geld zum Bezahlen hat hier keine Schule. Das kommt alles von "oben".

Eine Vertretungslehrkraft kommt frühestens ab 6 Wochen. Das wäre ja im Röteln-Fall evtl. so. Aber ob dann mitten im Schuljahr jemand mit genau der Fächerkombination zufällig verfügbar ist??? Meistens doch eher zum Schuljahres- oder Halbjahreswechsel oder wenn die Referendare fertig sind.

Du kannst ja in die Qualiphase der Oberstufe auch nicht irgendwen schicken. Das gibt nur Widersprüche im Abitur. Das ist in der Grundschule sicherlich unkomplizierter, da auch mal Seiteneinsteiger etc. einzusetzen. Ich glaube kaum, dass Eltern von Erstklässlern klagen, weil die Klasse 8 Wochen von einem Seiteneinsteiger unterrichtet wurde. Im Abitur passiert so etwas aber ganz, ganz schnell.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. April 2017 09:48**

#### Zitat von Anna Lisa

In NRW liegt die Organisation keinesfalls beim Schulleiter, sondern bei der Bezirksregierung. Der Schulleiter ist nur zuständig für die Meldung. Geld zum Bezahlten hat hier keine Schule. Das kommt alles von "oben".

Na klar liegt die erste Organisation beim Schulleiter, er muss dann eben so umbauen, dass es passt, egal mit welcher Fächerkombination dann evtl. nachher jemand kommt.

Bei uns wird dann nie 1:1 ersetzt und wenn ein Schulleiter dies nur so kann oder macht, dann ist er meiner Meinung nach auch an der falschen Position.

#### Zitat von Anna Lisa

Du kannst ja in die Qualiphase der Oberstufe auch nicht irgendwen schicken. Das gibt nur Widersprüche im Abitur. Das ist in der Grundschule sicherlich unkomplizierter, da auch mal Seiteneinsteiger etc. einzusetzen. Ich glaube kaum, dass Eltern von Erstklässlern klagen, weil die Klasse 8 Wochen von einem Seiteneinsteiger unterrichtet wurde. Im Abitur passiert so etwas aber ganz, ganz schnell.

Die Klagen hast du dann wenn an anderen Stellen. Also doch, das ist schon zu vergleichen. Denn wer sagt denn, dass die Vertretung den Unterricht 1:1 übernehmen muss. Das kann auch in der Oberstufe genauso "unkompliziert" sein. Mal davon abgesehen eben, dass genau dies keinerlei Einfluss auf die Ausstellung eines BVs haben darf (und genau das der Punkt ist, es gibt es nicht, weil es einfacher für die Schule ist!) und die TE an einer Grundschule ist und nicht aus NRW kommt!

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 8. April 2017 10:00**

Ich bin jedenfalls dankbar, dass meine FÄ so verständnisvoll ist und nur das Wohl von Mutter und Kind im Auge hat und im Bedarfsfall eben unkompliziert und ohne zu Zögern ein BV ausstellt.

Wenn mein Arzt mir das nahelegt, lehne ich es nicht ab. Und es ist auch nicht meine Aufgabe, dann darauf zu bestehen, mir stattdessen eine AU auszustellen.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. April 2017 10:57**

#### Zitat von Anna Lisa

Wenn mein Arzt mir das nahelegt, lehne ich es nicht ab. Und es ist auch nicht meine Aufgabe, dann darauf zu bestehen, mir stattdessen eine AU auszustellen.

Ironie on

\* Wenn der Lehrer mich spicken lässt, dann nehme ich dies dankbar an. Es ist nicht meine Aufgabe darauf zu bestehen, dass ich meine Noten legal erhalte.\* Ironie off

Sorry, aber da wird doch mit zweierlei Maß gemessen.

#### Zitat von Anna Lisa

Ich bin jedenfalls dankbar, dass meine FÄ so verständnisvoll ist und nur das Wohl von Mutter und Kind im Auge hat und im Bedarfsfall eben unkompliziert und ohne zu Zögern ein BV ausstellt.

Ich bin mir übrigens sicher, dass auch deine FÄ das BV nicht im Bedarfsfall (weil es einfacher für die Schule ist), sondern im berechtigten Fall ausstellt. Alles andere kann sich kaum noch ein Arzt leisten. Und das ist gut so. Solle man aber trotzdem im Hinterkopf haben.

---

### **Beitrag von „sn00psman“ vom 8. April 2017 11:00**

#### Zitat von Susannea

Wenn der Lehrer mich spicken lässt, dann nehme ich dies dankbar an.

Um Himmels willen ...



---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 8. April 2017 11:35**

Natürlich stellt meine FÄ im berechtigten Fall aus und genau das ist für mich der Bedarfsfall, nämlich wenn man eines BVs bedarf. Dass die Schule davon profitiert, ist eine angenehme Nebenwirkung. Meiner FÄ sind die Belange meiner Schule übrigens egal. Wenn sie es für nötig hält, zieht sie Patientinnen aus dem Verkehr, rein aus medizinischen Gründen. Sie ist nämlich Medizinerin und keine Oberschulinspektorin oder Personalerin.

Und ich glaube, man sollte mal einfach auf die Kompetenz seiner Ärzte vertrauen, ansonsten sollte man dringend den Arzt wechseln. Die Ärzte haben doch Erfahrung mit so etwas. Die wissen, wann sie ein BV ausstellen dürfen und wann nicht.

---

### **Beitrag von „Flipper79“ vom 8. April 2017 11:49**

Bei uns sind auch Mütter vor dem Beginn der MuSchu-Frist ausgefallen. Inwiefern es eine AU oder ein BV war, war uns als Kollegium egal und der SL ebenfalls. Meist ist der SL sogar lieber, wenn klar ist, dass Schwangere xy bis zum Beginn der MuSchu ausfällt (aus welchen Gründen auch immer), da sie dann (wenn es länger als 4 Wochen ist) eine Vertretungskraft anstellen dürfen. Wenn eine AU immer noch kleckerweise reinkommt, bleibt die Belastung auf dem Kollegium liegen (Vertretung machen).

Bei uns hat keiner der Mütter ein BV / eine längerfristige AU ausgenutzt. Und wenn mir mein FA ein BV ausstellen würde, würde ich auch nicht groß darüber nachdenken, ob eine AU vll. rechtlich sicherer wäre und ich glaube keiner unserer jungen Frauen (mal ganz davon abgesehen, dass sie in diesem Fall keinen Nerv hierzu hätten, da sie dann ja ohnehin nicht fit genug sind).

Ich würde das BV annehmen und ich glaube auch meine SL würde das BV nicht anzweifeln (ebensogut könnte man die AU anzweifeln.). Sie (oder die zuständige Behörde) hätte kein Interesse daran das BV anzuzweifeln und im Extremfall irgendwelche Komplikationen zu provozieren. Warum auch? Der austellende Arzt hat das nötige Fachwissen und kennt die Mutter sowie die Ergebnisse der entsprechenden Untersuchungen.

Mal ganz davon abgesehen: Ich bezweifle, dass die SL das nötige Fachwissen und juristische Wissen hat und beurteilen kann, ob eine AU oder ein BV in Frage kommen.

Und unser Kollegium hatte immer Verständnis, wenn eine Mutter ausfiel.

---

### **Beitrag von „Nadine1609“ vom 8. April 2017 17:41**

Wow, hier wird ja richtig viel diskutiert. Zeigt mir aber, dass das Thema tatsächlich viel Verwirrung hervorruft.

Meine FÄ hat mir das BV übrigens nicht angeboten, damit ich faul auf der Couch rumliegen kann bei normalem Gehalt, sondern weil sie mich kennt und mich nicht gegen meinen Willen aus dem Job ziehen möchte. Daher wollte sie es zuerst mit mir abklären und nicht aufzwingen. Lange Rede, kurzer Sinn: das BV ist in meinem Fall gerechtfertigt und ich hab es auf ärztlichen Rat hin "angenommen". Anna Lisa hat die Situation eigentlich ziemlich gut zusammengefasst.  
LG Nadine

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 23. Mai 2017 20:19**

#### Zitat von Anna Lisa

Wenn man durch die Arbeit die Gefahr einer Frühgeburt hat, ist das Leben des Kindes eindeutig gefährdet.

Das entscheidet der Arzt aber nach der jeweiligen Gefährdungslage. Risikoschwangerschaft, fehlende Immunität usw. usf.

Bei einer normalen Schwangerschaft als Lehrerin ist das Leben des Kindes nicht gefährdet. Aber du kannst mir übrigens gerne Belege (idealerweise auf Pubmed) dafür liefern, dass die Arbeit als Lehrerin die Wahrscheinlichkeit auf eine Frühgeburt signifikant erhöht.

Ich finde diese ganze Diskussion aber etwas wirr. Meines Erachtens nach sind viele BV irgendwelche Gefälligkeits-BV, gerade für PKV-Patienten. "Ich kann Ihnen ein BV erteilen, wenn sie keine Lust mehr haben noch 7 Monate zur Schule zu gehen".

Entweder liegt eine Gefahr vor: Dann wüsste ich nicht, warum ich das nicht "annehmen" sollte oder warum der Arzt einem überhaupt die Wahl gibt, es anzunehmen oder nicht.

Wenn keine Gefahr vorliegt: Warum sollte hier überhaupt dann ein BV erteilt werden?

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 23. Mai 2017 21:32**

#### Zitat von Karl-Dieter

Das entscheidet der Arzt aber nach der jeweiligen Gefährdungslage. Risikoschwangerschaft, fehlende Immunität usw. usf.

Bei einer normalen Schwangerschaft als Lehrerin ist das Leben des Kindes nicht gefährdet. Aber du kannst mir übrigens gerne Belege (idealerweise auf Pubmed) dafür liefern, dass die Arbeit als Lehrerin die Wahrscheinlichkeit auf eine Frühgeburt signifikant erhöht.

Ich finde diese ganze Diskussion aber etwas wirr. Meines Erachtens nach sind viele BV irgendwelche Gefälligkeits-BV, gerade für PKV-Patienten. "Ich kann Ihnen ein BV erteilen, wenn sie keine Lust mehr haben noch 7 Monate zur Schule zu gehen".

Entweder liegt eine Gefahr vor: Dann wüsste ich nicht, warum ich das nicht "annehmen" sollte oder warum der Arzt einem überhaupt die Wahl gibt, es anzunehmen oder nicht.

Wenn keine Gefahr vorliegt: Warum sollte hier überhaupt dann ein BV erteilt werden?

Alles anzeigen

Karl-Dieter. Es gibt eine Risiko-Schwangerschaft und eine normale Schwangerschaft gleichzeitig. Ich z.B. war mit Zwillingen schwanger, das wird als Risiko-Schwangerschaft eingestuft. Ich hatte bis zur (plötzlichen) Entbindung keinerlei Komplikationen, Beschwerden etc. Ich musste nicht liegen und auch sonst nichts beachten. Trotzdem hatte ich ab der 18. Woche ein BV. Weil eben Stress und lange Arbeitszeiten frühe Wehen auslösen können, und das ist eben bei Zwillingen eh schon häufig das Problem.

Wenn ich jetzt noch einmal mit einem Einling schwanger wäre, würde ich auch risikoschwanger sein, aufgrund der Mehrlingsschwangerschaft, des KS und der vorangegangenen Frühgeburt. Da würde ich ohne Weiteres sehr früh ins BV gehen, denn beim letzten Mal habe ich leider nur bis zur 28. Woche ausgehalten und ich würde definitiv jegliche Art von Stress meiden wollen.

Es ist übrigens nicht die Arbeit als Lehrerin, die eine Gefahr darstellt, die Arbeit als Kassiererin bei Aldi, als Top-Managerin oder als Börsenmaklerin wäre genauso gefährlich gewesen. Es geht um den Stress, der eben frühzeitige Wehen auslösen kann, bei eh schon gegebener Prädisposition.

---

### **Beitrag von „svwchris“ vom 23. Mai 2017 21:53**

Na ja, mal ehrlich. Im Lehrerberuf fallen schon sehr sehr viele Lehrerinnen frühzeitig aus. Stress hin, Stress her. Wie du schreibst, Stress gibt es in anderen Berufen auch und die schaffen es auch bis zum Schluss 'durchzuhalten'.

Aber das Beamtentum erleichtert einem da sicher den Ausstieg. Den 100%ige Lohnfortzahlung im Krankheitsfall findet man sonst nirgends.

Und es ist sicher kein Zufall, dass ich in meiner Lehrerlaufbahn bisher nur schwangere Lehrerinnen getroffen habe, die maximal bis Schwangerschaftswoche 12 gearbeitet haben...

---

### **Beitrag von „Firelilly“ vom 23. Mai 2017 22:01**

#### Zitat von svwchris

Na ja, mal ehrlich. Im Lehrerberuf fallen schon sehr sehr viele Lehrerinnen frühzeitig aus. Stress hin, Stress her. Wie du schreibst, Stress gibt es in anderen Berufen auch und die schaffen es auch bis zum Schluss 'durchzuhalten'.

Aber das Beamtentum erleichtert einem da sicher den Ausstieg. Den 100%ige Lohnfortzahlung im Krankheitsfall findet man sonst nirgends.

Und es ist sicher kein Zufall, dass ich in meiner Lehrerlaufbahn bisher nur schwangere Lehrerinnen getroffen habe, die maximal bis Schwangerschaftswoche 12 gearbeitet haben...

Man kann den Stress eines Lehrers wohl kaum mit dem Job in einem Büro, einer Bank, als Bäckereifachverkäuferin etc. vergleichen. Ja, vereinzelt gibt es noch so stressige oder gar stressigere Berufe, aber der Lehrerberuf ist was den Stressfaktor angeht definitiv an der oberen

Grenze.

Das zeigt sich ja auch in den Statistiken zu entsprechenden Erkrankungen (psychisch wie körperlich).

Der Stresspegel an einem Unterrichtsvormittag 1.-6. Std. ist gewaltig. Eine pubertierende Mittelstufenklasse zu unterrichten, Räume zu wechseln, zwischendurch in den "Pausen" noch Klassenlehrergeschäfte / -gespräche zu führen, Aufsicht zu haben in einer lärmenden Aula, wo 5. Klässler unerlaubt wild Fangspiele machen ist einfach absolut nicht vergleichbar.

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 23. Mai 2017 22:35**

Ich kann es total verstehen, wenn jemand ein BV bekommt, hatte aufgrund meines Immunstatus ein Teil-BV und durfte keinen Kontakt zu Kindern unter 6 haben (also keine Praktikanten im KiGa besuchen).

Bis zum Mutterschutz habe ich trotzdem gearbeitet. Ich habe auch nur eine Kollegin, die wegen einer Plazenta previa am Ende oft krank war geschrieben war.

Ich glaube das hängt viel von der Schule ab, wie sehr die einen schützt und unterstützt. (Außerhalb in offensichtlich problematischen Fällen, Wie bei fehlendem Immunstatus, Blutungen etc)

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 23. Mai 2017 23:14**

Chris: Schön, dass andere das durchhalten. Ich leider nicht. Ich war schon 6 Wochen vor dem Mutterschutz Mutter. Ohne das BV wären meine Kinder jetzt vielleicht tot..

Es geht nicht um Durchhalten. Eine Frühgeburt kann man nicht durch eine entsprechende Einstellung aufhalten. Dur gehalten hätte ich schon, aber meine FÄ war gottseidank schlauer.

Trotz BV ab Woche 18 hatte ich übrigens gerade mal 10 Wochen "Mutterschutz", das sind 4 mehr als normal. So ein Drama?

Bei uns arbeiten übrigens fast alle bis zum Mutterschutz. Woher kennst dh nur so viele Kollegen, die nur bus Woche 12 arbeiten?

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 24. Mai 2017 06:39**

Das ist ja das, was ich meinte. Wenn die Schule einen da unterstützt, reduziert sich ggf der Stress und kann Frühgeburten, Problematische Verläufe verhindern, solange die keine anderen Ursachen haben.

Ich meine da zB keine Pausenaufsichten, keine Mehrarbeit, eventuell kürzere Laufwege (also Stundenplanänderungen). Ich überarbeite jedenfalls sobald eine Schwangerschaft angezeigt ist den Stundenplan der Person, damit meine Schulleitung ihrer Fürsorgepflicht nachkommt. Ich höre aber an anderen Schulen anderes....